

Verkaufs-, Lieferungs-, Zahlungs- und Nutzungsbedingungen (AGB)

Firmenpräsentationen auf Online-Infoportalen

(Stand: 20. Juni 2017)

§1 Anwendungsbereich

1. Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten weiter für alle Bestellungen und Verträge, die der Kunde hinsichtlich der von Meynex betriebenen Online-Infoportale.
2. Als „schriftlich“ im Sinne dieser AGBs gilt auch die Kommunikation per E-Mail.
3. Mündliche Abreden werden nur wirksam, wenn diese schriftlich bestätigt werden.
4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§2 Angebote, Auftragsbestätigung, Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Schaltung einer Werbepäsentation des Kunden für den bestellten und bestätigten Zeitraum auf einer von Meynex betriebenen Online-Werbeplattform, die der Betreiber als Internetseite zur Verfügung stellt.
2. Die Werbepäsentation wird in der vom Kunden gelieferten und von Meynex ggfs. optimierten Größe und Qualität im bestätigten Zeitraum auf der Werbeplattform aufgenommen und vom Betreiber während der Werbedauer abrufbar gehalten.
3. Der Kunde ist für den Inhalt und die Gestaltung seiner Werbepäsentation selbst verantwortlich. Leistungen des Betreibers zum Entwurf oder der Gestaltung der Werbepäsentation sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
4. Der Kunde hat das Recht, vom Betreiber Änderungen und/oder Aktualisierungen der Werbepäsentation, welche mit einem Zeitaufwand von mehr als 15min. versehen sind, nur gegen zusätzliche Vergütung zu verlangen.

§3 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde wird dem Betreiber seine Werbepäsentation als Datei entweder auf einem Datenträger, per Email oder über einen anderen Zugang liefern.
2. Der Kunde wird bei der Gestaltung seiner Werbepäsentation geltendes Recht beachten und dafür Sorge tragen, dass keine Rechte Dritter, gleich welcher Art verletzt werden. Stellt der Kunde nachträglich fest, dass seine Werbepäsentation geltendes Recht und/oder Rechte Dritter verletzt, so wird er den Betreiber unverzüglich schriftlich darüber informieren.
3. Der Kunde wird den Betreiber von Ansprüchen Dritter gleich welcher Art auf erstes Anfordern freistellen, die aus der Rechtswidrigkeit des Werbeauftritts und/oder der Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere Urheberrechte resultieren, und wird ihm die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung ersetzen.

§4 Nutzungsrechte

1. Der Kunde räumt dem Betreiber an allen Inhalten der Werbepäsentation die erforderlichen räumlich und zeitlich unbeschränkten und auf Dritte übertragbaren Nutzungsrechte ein, insbesondere das Recht, die Inhalte öffentlich zugänglich zu machen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu speichern, zu verbreiten, ablaufen zu lassen, zu senden und wiederzugeben.
2. Sofern der Kunde dem Betreiber Videos als Inhalt der Werbepäsentation überlässt, räumt der Kunde dem Betreiber ausdrücklich auch das Recht, diese Videos über die Plattform youtube im Wege des sogenannten Framing auf die Werbeplattform einzubetten. Dazu räumt der Kunde dem Betreiber ausdrücklich das Recht ein, die Nutzungsrechte insbesondere an die YouTube LLC mit Hauptgeschäftssitz in 901 Cherry Avenue, San Bruno, CA 94066, USA zu übertragen.
3. Der Kunde garantiert, dass er die entsprechenden Nutzungsrechte einräumen kann.

§5 Verfügbarkeit der Werbeplattform / Unterbrechungen

1. Der Betreiber bemüht sich, die Möglichkeit zur Nutzung der genutzten Werbeplattform möglichst unterbrechungsfrei sicherzustellen. Der Betreiber strebt eine ganztägige Verfügbarkeit auch an Feiertagen an. Gewährleistet wird eine Verfügbarkeit der Werbeplattform von 95 % durchgehend 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche pro Jahr.
2. Insbesondere im Rahmen von Wartungsarbeiten kann es zu einer vorübergehenden Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit kommen. Der Betreiber ist bemüht, geplante Wartungsarbeiten zu nutzungsarmen Zeiten durchzuführen.
3. Im Falle höherer Gewalt ist der Betreiber nicht zur Einhaltung der zugesagten Verfügbarkeit verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten alle ohne Verschulden des Betreibers und des Kunden unvorhersehbare eingetretene Ereignisse, welche sich trotz der gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden lassen und deren Folgen nicht abgewendet werden konnten. Als höhere Gewalt sind insbesondere Naturkatastrophen und Streik sowie Stromausfall und Störungen der Telefonleitungen zu den Servern des Betreibers, die nicht in seinen Verantwortungsbereich fallen, anzusehen.
4. Zeiten, während derer aufgrund höherer Gewalt dem Betreiber die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht möglich ist, werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht eingerechnet. Bei einer Unmöglichkeit der Leistungserbringung von mehr als einem Monat wird der Werbevertrag insgesamt ausgesetzt; beiden Parteien steht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zu. Das Sonderkündigungsrecht kann nicht mehr ausgeübt werden, wenn die Unmöglichkeit der Leistungserbringung beendet ist.
5. Dem Betreiber ist es gestattet, die Schaltung der Werbepäsentation sofort zu unterbrechen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Werbepäsentation und/oder eine verlinkte Zielseite gemäß Ziffer 2.2 rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit und/oder Rechtsverletzung liegen insbesondere dann vor, wenn Behörden und/oder sonstige Dritte (z. B. Wettbewerber) Maßnahmen, gleich welcher Art, gegen den Betreiber und/oder den Kunden ergreifen und diese Maßnahmen auf den Vorwurf einer Rechtswidrigkeit und/oder Rechtsverletzung stützen. Die Unterbrechung der Schaltung ist aufzuheben, wenn der Verdacht der Rechtswidrigkeit und/oder Rechtsverletzung ausgeräumt ist.

6. Ebenso ist der Betreiber berechtigt, die Schaltung der Werbepresentation zu unterbrechen, wenn der Kunde mit einem erheblichen Teil von Zahlungen in Verzug ist. Der Betreiber kann die erneute Schaltung der Werbepresentation von dem Ausgleich sämtlicher offenen Forderungen sowie der Zahlung einer angemessenen Gebühr für die Schaltung abhängig machen.
7. Der Kunde ist über die Unterbrechung der Schaltung der Werbepresentation umgehend zu unterrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungsgebühr wird durch die Unterbrechung der Schaltung nicht berührt.

§6 Vergütung

1. Der Kunde zahlt für die Aufnahme und Bereithaltung seiner Werbepresentation auf der Werbeplattform des Betreibers die schriftlich bestätigte und in der Rechnung ausgewiesenen Nutzungsgebühr, die sich nach der Größe und Qualität der Werbepresentation sowie der gebuchten Werbedauer bestimmt, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Nutzungsgebühr für die bestätigte Werbedauer ist im Voraus zu zahlen und wird spätestens 14 Tage nach dem Vertragsabschluss fällig. Die Werbepresentation des Kunden wird erst nach vollständiger Zahlung geschaltet.

§7 Mängelgewährleistung

1. Der Betreiber leistet während der Laufzeit dieses Werbevertrages Gewähr für die vertraglich vereinbarte Verfügbarkeit und Beschaffenheit der Werbepresentation des Kunden auf der Werbeplattform.
2. Der Kunde wird die Werbeplattform, auf der die Werbepresentation platziert ist, unverzüglich nach der ersten Schaltung untersuchen und etwaige Mängel spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der ersten Schaltung rügen. Nach Ablauf dieser Zeit gilt die Werbepresentation als genehmigt.
3. Wenn der Betreiber seine Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringt, kann der Kunde die Nutzungsgebühr angemessen mindern. Im Hinblick auf die Minderung wegen einer nicht ordnungsgemäßen Behebung eines Mangels ist eine Minderung vor Überschreiten einer angemessenen Frist zur Mängelbehebung ausgeschlossen.
4. Mängelansprüche sind insgesamt ausgeschlossen, soweit ein Mangel nur zu einer unerheblichen Beeinträchtigung führt.
5. Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Betreiber ausreichende Gelegenheit zur Mängelbehebung gegeben wurde und diese fehlschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbehebung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Betreiber verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

§8 Haftung

1. Der Betreiber haftet gegenüber dem Kunden nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.
2. Der Betreiber haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; im Übrigen ist die Haftung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beschränkt bzw. ausgeschlossen.
3. Die Haftung des Betreibers ist beschränkt auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden und Aufwendungen.
4. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Betreiber nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall finden die vorstehenden Haftungsbeschränkungen Anwendung; ansonsten ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen.
5. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für Schäden bei Betriebsunterbrechungen und für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
6. Die Haftung ist weiter ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre. Im Übrigen ist die Haftung bei Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
7. Die verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers als Vermieter für Mängel, die bei Beginn des Vertragsverhältnisses bereits vorhanden waren, wird ausgeschlossen.
8. Die Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt weiter die Haftung von Garantien, die von dem Betreiber übernommen wurden.

§9 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag wird für den Zeitraum der Werbedauer geschlossen und endet danach automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung durch den Betreiber liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde seine Pflichten nach diesem Werbevertrag wiederholt verletzt oder sich mit der Entrichtung eines wesentlichen Betrages der Nutzungsgebühr in Verzug befindet.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§10 Schlussbestimmungen

1. Dieser Werbevertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenverkehr (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Betreibers.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Werbevertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass der Vertrag lückenhaft ist.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
5. Änderungen oder Ergänzungen des Werbevertrags und seiner Anlagen sowie von Einzelverträgen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.